



Finanz Journal **Newsletter 02|'22**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ LVO: Prognoserechnung auch bei von Beginn an erfolgloser VuV beachtenswert**

Die Abgabenbehörden und das BFG können nicht ab Beginn des Beobachtungszeitraums, der hier mit der Beauftragung eines Immobilienmaklers angenommen wurde, einer Tätigkeit allein wegen der im Rückblick erweislichen Erfolglosigkeit und wegen moderat suboptimaler Eigenschaften des Bestandsobjektes die Einkunftsquelleneigenschaft absprechen, sofern nicht schon aus der Prognoserechnung die Untauglichkeit des Vermietungsunterfangens abzuleiten ist. Eine Erkennbarkeit der Aussichtslosigkeit schon in den ersten zwei Jahren hat der VwGH unter diesen Umständen ausgeschlossen. (VwGH Ra 2019/13/0123 v 13. 12. 2021)

**■ Mediz. Behandlungsmethoden im Erprobungsstadium kommen als ag Belastung in Frage**

„Einer im öffentlichen Krankenhaus von zugelassenen Ärzten vorgenommenen Operation zur Behandlung eines Karzinoms kann nicht deshalb die Zwangsläufigkeit abgesprochen werden, weil sich die Operationsmethode erst im Erprobungsstadium befindet. Dabei können Aussichten auf ein geringeres Risiko von Folgewirkungen der Operation (wie etwa Harninkontinenz) durchaus als triftige medizinische Gründe für eine bestimmte Behandlungsart gelten. Der Umstand, dass die Krankenkasse die Kosten einer in Erprobung befindlichen schulmedizinischen Behandlung nicht übernimmt, spricht nicht gegen die Zwangsläufigkeit.“ – Die Kosten iHv EUR 15.000,- einer in Deutschland durchgeführten Operation nach der „NanoKnife“-Methode wären daher vom BFG gem § 34 EStG stl anzuerkennen gewesen. (VwGH Ro 2020/15/0010 v 15. 12. 2021)

**■ ImmoESt: Herstellungskosten iFv frustriertem Planungsaufwand ?**

Der Revisionswerber beantragte mit seiner Einkommensteuererklärung als die Anschaffungskosten eines im Erklärungsjahr veräußerten Grundstücks erhöhende Herstellungskosten die nachträgliche Berücksichtigung von vergeblichem Planungsaufwand, der in die Selbstberechnung der ImmoESt durch einen Parteienvertreter gem § 30b(1) EStG nicht Eingang gefunden hätte. Diese Kosten waren Teil des Kaufvertrages für das wenige Jahre zuvor angeschaffte Grundstück, allerdings kam es wegen der Insolvenz des Bauträgers nicht mehr zu einer Gebäudeerrichtung. Dazu befand der VwGH, dass Planungskosten nur bei tatsächlicher Errichtung eines Gebäudes Herstellungsaufwand iSd § 30(3) EStG sein können. Diesfalls selbst dann, wenn der Aufwand zwar einem nicht wie geplant errichteten Gebäude gedient hat und damit zunächst vergeblich war, aber „davon auszugehen ist, dass die ursprüngliche Planung der - wenn auch wesentlich - geänderten Bauausführung in baurechtlicher, statischer und architektonischer Hinsicht gedient hat.“ (VwGH Ro 2021/13/0005 v 22. 12. 2021)

**KÖRPERSCHAFTEN****■ Gescheiterte Anfechtung der Tauschfiktion bei Einlagen nach § 6 Z 14 lit b EStG**

„§ 6 Z 14 lit. b EStG 1988 kommt [...] auch zur Anwendung, wenn die Einbringung in die Körperschaft nicht mit der Gewährung neuer Anteile verbunden ist. Die durch die Sacheinlage eintretende Wertsteigerung der Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft ist dann aus einkommensteuerlicher Sicht die Gegenleistung für die Einbringung (Hohenwarter/Mayr, Rechtsnachfolge im Unternehmenssteuerrecht, 479; VwGH 17.12.2014, 2012/13/0126). [...]“ (VwGH Ra 2021/15/0106 v 13. 12. 2021)

**■ Zum Kriterium der Änderung der organisatorischen Struktur beim Mantelkauf**

Laut VwGH kann eine solche Änderung auch vorliegen, wenn die Organstellung zweier bisheriger Geschäftsführer bloß formal, und unter Beiziehung eines weiteren Geschäftsführers, beibehalten wird. Die Betrauung dreier Organwalter mit geschäftsleitenden Kompetenzen und Aufgaben bei einer weitgehend funktionslosen, nämlich nur mehr vermögensverwaltenden Gesellschaft kann ein Indiz für einen Umgehungstatbestand sein. Verschiebungen bei den Zuständigkeiten können für eine Änderung der besagten Struktur sprechen, ebenso wie eine ungleiche Verteilung der Aufgabenlast für eine Gestaltung. Die Prüfung der effektiven Mitwirkung eines jeden Gf an der gesellschaftlichen Willensbildung ist nicht mit Zuständigkeiten für Unterschriftenleistungen gleichzusetzen, auch steht der Schädlichkeit dieser Strukturänderung nicht der Umstand entgegen, dass alle Geschäftsführer Angestellte derselben Obergesellschaft sind.  
(VwGH Ro 2019/13/0008 v 15. 12. 2021)

**UMSATZSTEUER****■ Unmittelbarkeit der mwstl Befreiung von Sachwaltertätigkeiten eines Rechtsanwalts**

Im Gefolge der Zurückziehung eines Vorabentscheidungsersuchens durch den VwGH (VwGH Ra 2019/13/0025, s dazu die Kurzbesprechung in FJ-NL 07/'21, 5) hat dieses Höchstgericht nun im fortgesetzten Revisionsverfahren im Rahmen einer Aufhebung ausgesprochen, dass für die Zuerkennung der Befreiung für die genannten Tätigkeiten (- wofür der EuGH eine gewisse Intensität, nämlich ein „dauerhaftes soziales Engagement“ voraussetzt, wie aus den Rnrn 79 und 82 von EuGH C-846/19 hervorgeht -) nach österr Verhältnissen, denen es an einer Umsetzung von Richtlinienermächtigungen zur Festlegung näherer Voraussetzungen mangelt, eine Gesamtabwägung durch die Vorinstanz vorzunehmen ist, bei der zwar der Gemeinwohlcharakter der Sachwaltertätigkeit sowie die gesetzliche Regulierung und gerichtliche Supervision für die Anerkennung eines nachhaltig in dieser Richtung tätigen Rechtsanwalts als „Einrichtung mit sozialem Charakter“ sprechen, andererseits auch abzuwägen wäre, dass sich das Honorar aus diesen Tätigkeiten aus dem Privatvermögen des Besachwalteten speist (§ 276 Abs 4 ABGB) und auch unter dem Gesichtspunkt des Neutralitätsgrundsatzes zu ermitteln wäre, ob nach den Gepflogenheiten der Abgabenbehörden anderen Einrichtungen, wie insb gemeinnützigen Vereinen, für gleichartige Aktivitäten eine Befreiungsanerkennung als „Einrichtung mit sozialem Charakter“ zugutekommt oder auch nicht. (VwGH Ra 2019/13/0025 v 15. 12. 2021)

**■ Dreiecksgeschäfte bei Zwischenerwerbern mit mehreren UIDs**

Der VwGH hat nun im Fall eines Zwischenerwerbers, der neben einer im Dreiecksgeschäft herangezogenen österr MwSt-Identifikationsnummer auch über eine solche des Bestimmungslandes Slowenien verfügte, abgesegnet, was sich schon mit Ergehen des EuGH-Urteils im Fall *Hans Bühler*, C-580/16, abgezeichnet hat (s dazu die Kurzfassung in FJ III/2018, 169 ff). Dort verfügte der Zwischenerwerber auch über eine weitere UID, die ihm vom Land des Abgangsortes, nämlich der BRD, erteilt worden war, womit er auch in jenem Mitgliedsstaat mwstl erfasst war, sich aber mit einer österr UID auswies. Der EuGH hatte entschieden, dass „die Erfassung für Mehrwertsteuerzwecke“, von der im Art 141 MwStSyst-RL, der die Befreiung des Zwischenerwerbers im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts regelt, die Rede ist, nur auf den Ausweis der beim Dreiecksgeschäft verwendeten MwSt-Identifikationsnummer Bezug nimmt (vergleichbar spricht auch Art 25(3) UStG von der Erfassung zur Umsatzsteuer). Daher kann der Zwischenerwerber nicht nur über eine UID des Abgangsortes, sondern auch über eine solche des Bestimmungslandes verfügen, solange er beim Vorgang nur die UID des (mittleren) Staates (zwischen Abgangsort und Bestimmungsland) verwendet, wobei er allerdings nicht im Bestimmungsland niedergelassen sein darf. (VwGH Ro 2020/15/0003 v 15. 12. 2021)

**VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**

- **Säumnisbeschwerde auch nach Verjährungseintritt für unterbliebene Ableitungsbescheide**  
Mit der Feststellungserklärung ist nicht nur die Pflicht zur Erlassung eines Feststellungsbescheides iSd § 188 BAO verbunden, sondern auch jene zur Erlassung bzw Abänderung (§ 295 BAO) abgeleiteter Abgabefestsetzungen. Dabei ist die Feststellungserklärung als Antrag gem § 209a(2) BAO zu verstehen, weshalb es auf den Eintritt einer Festsetzungsverjährung nicht ankommt. (VwGH Ra 2020/15/0037 v 15. 12. 2021)
- **VStG: Rückwirkung von verlängerter Verjährung bei noch offener Verjährungsfrist**  
Der VwGH hatte in einem Revisionsverfahren, das einen Meldeverstoß nach § 33 ASVG betraf, an seine stRsp zu erinnern, wonach der Rechtsschutz für eine Strafe nur nach dem zur Zeit der Begehung geltendem Rechtsstand sich nicht auch auf nach der Tatbegehung eingeführte längere Verjährungsfristen erstreckt. Derlei novellierte Verjährungsbestimmungen wären rückwirkend auf noch nicht verjährte Straftatbestände anzuwenden. § 1(2) VStG spricht nur Strafbestimmungen an, für Art 7 EMRK gelte das Gleiche. Judikatur dazu lässt sich schon dem VwGH-E 85/02/0163 vom 23. Mai 1985 oder dem VfGH-E B 295/86 vom 26. 2. 1987 entnehmen. Aktuell verweist der VwGH dazu auf seine Erkenntnisse Ra 2015/08/0016 & Ra 2016/03/0083. (VwGH Ra 2018/08/0013 v 20. 12. 2021)
- **Zur Gf-Haftung bei durch Täuschung erschlichene urkundl Annahme der Gf-Bestellung**  
Der VwGH sah sich mit dem Fall eines der deutschen Sprache kaum und der lateinischen Schrift nicht mächtigen Kochs konfrontiert, der vorbrachte, dass ihm seine durch Unterschrift dokumentierte Einwilligung zur Bestellung als Geschäftsführer einer knapp vor der Insolvenz stehenden Restaurant-GmbH durch Täuschung entlockt wurde, wobei der weitere Geschäftsverlauf den zeitnahen Widerruf der Einwilligung verunmöglichte. Dazu befand das Höchstgericht, dass in Fällen der unstrittigen Nichtaufnahme auch der faktischen Geschäftsführung der urkundliche Akt der Einwilligung nach zivilrechtlichem Verständnis dahin auszulegen wäre, dass der die Täuschung herbeiführende tatsächliche (faktische) Geschäftsführer als Erklärungsempfänger sich auf keine Einwilligung berufen kann, der notarielle Akt mithin ungültig ist und auch steuerrechtlich eine Haftungsnahme des nominellen Geschäftsführers trotz Firmenbucheintragung ausscheidet. Zudem hebt der VwGH hervor, dass zufolge jeweils des § 6a Abs 2 im KommStG als auch im Wiener DienstgeberabgabeG auch faktische Geschäftsführer als Personen, die auf die Erfüllung der Pflichten von Abgabepflichten und der in den §§ 80 ff BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, eine Haftungsverantwortung zu tragen haben, soweit Pflichtversäumnisse auf ihre Einflussnahme zurückzuführen sind. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass faktische Geschäftsführer niemals zur Haftung nach § 9(1) BAO herangezogen werden können, und müssten in Fällen einer vom Firmenbuchausweis abweichenden Geschäftsführung von der Abgabenbehörde Erwägungen über die Mitverantwortlichkeit angestellt und Ermessensentscheidungen getroffen bzw auch begründet werden. (VwGH Ra 2021/13/0078 v 15. 12. 2021)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**

- **B-KUVG: Angehörigen-Mitversicherung endet ab Pensionsbezug f. ausl. Erwerbstätigkeit**  
Der Ausschluss von Angehörigen auch bei einer Pension aus ausländischer Erwerbstätigkeit nach § 56(10) idF ab dem 3. SRÄG 2009, BGBl I 2009/84, wird iRd Übergangsregelung nach § 221(3) leg cit nur solange hintangehalten, als zum 31. Juli 2009 die besagte Pension bereits bezogen wurde. Wenn jedoch die Mitversicherung zu einem Zeitpunkt begründet wurde, als der Mitversicherte nicht mehr im Ausland erwerbstätig war aber noch keine Auslandspension bezog, so ist der spätere Beginn des Bezugs einer solchen Pension als Änderung des maßgeblichen Sachverhalts iSd § 221(3) leg cit zu werten, mit der Folge der Beendigung der Mitversicherung. (VwGH Ra 2020/08/0178 v 23. 12. 2021)

**■ GSVG: „Opting-in“ gem § 2(1)4 S 2 entgegen Wortlaut bis in alle Ewigkeit**

Im FJ-NL 07/'20, 6, ist bereits die Entscheidung des VwGH zur ZI Ra 2019/08/0143 erörtert worden, wonach die als Willenserklärung zu wertende Bekanntgabe ggü dem Sozialversicherungsträger, dass die Einkünfte eines Normunterworfenen aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze (voraussichtlich) übersteigen werden, nicht rückwirkend widerrufen, sondern nur hins der dadurch veranlassten Pflichtversicherung mit Ablauf des Monats, in dem eine entgegengesetzte Erklärung nach § 7(4)3 GSVG abgegeben wird, neutralisiert werden kann (soweit nicht insofern nach Erlassung des Einkommensteuerbescheides doch eine Überschreitung der Versicherungsgrenze festgestellt wird). Neu ist zufolge einem soeben ergangenen Judikat jedoch, dass eine Erklärung, die sich ex lege ausdrücklich nur auf das Kalenderjahr im Singular bezieht, über viele weitere Jahre Rechtswirkung entfaltet, solange nicht der ahnungslose Normunterworfene die Widerrufsoption nach § 7(4)3 GSVG ausübt. Anlassfall war eine fehlgeleitete „Opting in“ Erklärung, die schon im Erklärungsjahr bei gewerblichen Einkünften von nur 909,36 EUR zu einem beträchtlichen „Übergenuß“ des SV-Trägers durch Beitragsvorschreibungen iHv 1.240,44 EUR führte. (VwGH Ra 2020/08/0082 v 7. 12. 2021)

**■ SV-Beiträge für betriebl Auslandseinkünfte ungeschmälert absetzbar**

Die Finanz wollte SV-Beiträge, die auf ausländische Einkünfte entfielen, einkommenstl nur im Wege des Progressionsvorbehaltes mittels dahingehender Kürzung des Welteinkommens berücksichtigen, wobei der Löwenanteil der Einkünfte, und damit auch darauf entfallende SV-Beiträge, auf DBA-rechtlich freizustellende Beträge entfiel (Art 7 DBA-DE). Nach Bestätigung dieser Lösung durch das BFG, die damit begründet wurde, dass DBA-rechtlich nur Einkünfte der ausländischen Betriebsstätte nach österr Rechtsverständnis – mithin abzüglich darauf entfallenden Versicherungsaufwands - freizustellen wären, befand der VwGH jedoch aufhebend, dass dieser Ansatz dem EU-Recht auf Grundlage von Art 13 der VO (EG) 883/2004 widerspricht. Dazu wird von diesem – hier verkürzt – dargelegt, dass die nach österr Recht erfolgte Zuordnung von SV-Beiträgen zu betriebl Einkünften gem § 4(4)1 lit a EStG nicht zwingend ist und es sich hierbei eigentlich um vom Wohnsitzstaat zu berücksichtigende Aufwendungen in der Sphäre persönl Verhältnisse handelt, die unterschiedslos auch in grenzüberschreitenden Fällen anzuerkennen wären. Auch wären die Aufwendungen für Pensionsbeiträge im Hinblick auf die spätere Vollbesteuerung im Wohnsitzstaat ungeschmälert als Aufwand zu berücksichtigen. – Es sei noch darauf hingewiesen, dass nach deutschem Recht Vorsorgeaufwendungen, wie insb die gesetzl Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung, den Sonderausgaben nach § 10 dEStG unterfallen und daher keine Auswirkungen auf das betriebliche Steuerbetreffnis haben. (VwGH Ra 2020/15/0077 v 16. 11. 2021)

**■ GSVG: Kein Erstattungsanspruch bei ASVG-Umqualifizierung ab Juli 2017**

§ 41(3) GSVG ist eine Verfahrensbestimmung und ist daher, anders als Absprüche über das Bestehen einer Versicherungspflicht, nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Rückerstattungsantrag geltenden Rechtslage zu beurteilen, sofern nicht Übergangsbestimmungen anderes vorsehen. Die genannte, durch die Novelle BGBl I 2017/125 abgeänderte Norm war daher für die Versagung der Rückzahlung im Jahr 2020 maßgeblich. (VwGH Ra 2020/08/0155 v 9. 12. 2021)

**■ Relativierte Maßgeblichkeit des Einkommensteuerbescheides für die SV-Beitragspflicht**

Der Revision lag aufgrund der Entscheidung eines Arbeits- und Sozialgerichts die Umqualifizierung von Einkünften aus Gewerbebetrieb zu solchen von unselbständiger Art zugrunde, die im betr ESt-Bescheid dennoch als Einkünfte aus Gewerbebetrieb aufschienen und vor allem Beitragsrückerstattungen der SVA der gewerbl Wirtschaft (nunmehr: SVA der Selbständigen) umfassten. Dementsprechend wählte sich dieser Sozialversicherungsträger, unter Berufung auf seine Bindung an den ESt-Bescheid und die darin ausgewiesene Höhe der Einkünfte, berechtigt, einen Beitragsbescheid unter Heranziehung der arbeitsrechtlich bereits umqualifizierten Einkünfte als Beitragsgrundlage zu erlassen. Der VwGH bestätigte zwar seine bisherige Rsp insofern, als für die Beurteilung, welche *Beträge* die Einkünfte gemäß § 25(1) GSVG bilden, das Einkommensteuerrecht maßgebend wäre, wie es im rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid seinen Ausdruck findet. Zugleich sprach er auch aus, dass „darüber hinaus“ eine Einbeziehung in die Beitragsgrundlage voraussetzt, „dass die Einkünfte auch aus einer die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeit resultieren. [...] Es können also Einkünfte, die von einer Erwerbstätigkeit herrühren, welche keine Versicherungspflicht nach dem GSVG begründet, zur Bemessung der Beitragsgrundlage nicht herangezogen werden (vgl. VwGH 7.9.2005, 2004/08/0181, mwN).“ – Bemerkenswert ist, dass das hier vom VwGH referenzierte Judikat einen Fall von Folgeprovisionen aus einer unselbständigen Tätigkeit betraf, die dennoch zur rechtskräftigen Beitragsvorschreibung nach dem GSVG führten. Möglicherweise ist die sich aus dieser Rsp ergebende Rechtslage so zu verstehen, dass es bei falscher Einkünftezuordnung in einem rechtskräftigen ESt-Bescheid dem Abgabepflicht obliegt, einen Antrag auf Feststellung der Pflichtversicherung und der Beitragspflicht gem § 194 Z 4 GSVG zu stellen. Hingewiesen sei aber auch auf die für Sachverhalte ab dem Jahr 2014 bestehende Möglichkeit, gem § 293a BAO (idF ab BGBl I 2013/14) eine Neuordnung der Einkunftsart im Einkommensteuerbescheid zu erwirken.  
(VwGH Ro 2017/08/0014 v 23. 12. 2021)

**SONSTIGES****■ StudFG: Rein ausländische Sonderausgaben des Welteinkommens unbeachtlich**

Der Förderungswerber versuchte, von deutschen Pensionseinkünften seines im Inland wohnhaften Vaters Sonderausgaben in Abzug zu bringen, die nur im deutschen Einkommensteuerbescheid Eingang gefunden haben. Der VwGH klärte, dass § 11(2) StudFG nicht bezweckt, für Abzugsposten ein Abgehen von der Maßgeblichkeit des österr Steuerbescheides zu ermöglichen, sondern umgekehrt nur, steuerfreie Einkünfte hinzurechnen zu können. (VwGH Ro 2020/10/0013 v 21. 12. 2021)

**■ RAO: COVID-19-Kurzarbeit nicht auf Praxiszeit für große Legitimationsurkunde anrechenbar**

Nach dem Befund des VwGH stellt § 2(1) iVm § 15(2) der Rechtsanwaltsordnung eben nicht bloß auf die 18-monatige hauptberufl Verwendung bei einem Rechtsanwalt ab, sondern auch auf eine Vollzeitverwendung, soweit der erstgenannten Norm nicht ausdrücklich anderes zu entnehmen ist. Für eine analoge Ausweitung der Ausnahmen in § 2(1) würde kein Raum bestehen, und zwar weder hinsichtlich der begehrten Gleichstellung mit unbeachtlichen Urlaubs- und Krankenstandszeiten (oä), noch im Hinblick auf jene reduzierten Arbeitszeiten, die nach dem letzten Satz dieser Bestimmung wenigstens anteilig im Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung anzurechnen sind. Das Höchstgericht legt dar, dass sich schon aus dem besagten letzten Satz erschließt, dass der Gesetzgeber dem Terminus „hauptberuflich“ das Verständnis einer Vollzeitbeschäftigung beigemessen hat. Auch aus der Genese und damit einhergehenden Materialien wäre nichts anderes abzuleiten. (VwGH Ro 2021/03/0010 v 13. 12. 2021)

---

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.